

Gemeindevertretung Niederfinow

Niederfinow, den 10. März 2025

Sehr geehrte Einwohnerinnen, sehr geehrte Einwohner,

die Gemeindevertretung nimmt die Diskussion über die Errichtung einer PV-FFA in Niederfinow unter den Einwohnerinnen und Einwohnern ernst und legt großen Wert auf eine sachliche und faktenbasierte Auseinandersetzung. Sie nimmt zu den von einzelnen Bürgerinnen und Bürgern verbreiteten Behauptungen wie folgt Stellung:

1. „Kreative Lösungen für die Energieerzeugung wurden nicht beachtet.“

Dies ist nicht richtig!

Es ist nicht klar, welche Alternativen nicht beachtet wurden. Die Nutzung von Dachflächen für Photovoltaik ist grundsätzlich möglich, fällt jedoch in die Verantwortung der jeweiligen Eigentümer. Private Initiativen zur Nutzung von Solarenergie können jederzeit unterstützt werden. Der Gemeindevertretung sind jedoch keine Aktivitäten von Einwohnern Niederfinows bekannt, die eine gemeinsame Errichtung von Dachflächen PV-Anlagen, z.B. als Energiegemeinschaft, zum Ziel haben. Die Errichtung einer PV-FFA ist eine zusätzliche Option, um einen relevanten Beitrag zur Energiewende zu leisten.

2. „Einspeisung des Stroms in das Niederspannungsnetz Niederfinows wurde nicht geprüft.“

Dies ist nicht richtig!

Eine Einspeisung in das Niederspannungsnetz wäre technisch äußerst aufwändig und nicht zielführend. Das Niederspannungsnetz ist nicht für die Aufnahme einer großflächigen PV-Anlage ausgelegt und würde an seine Kapazitätsgrenzen stoßen. Die Netzintegration erfolgt daher, wie üblicherweise bei Anlagen dieser Größe, über das Mittelspannungsnetz des Netzbetreibers e.dis in Eberswalde, wodurch eine stabile Einspeisung gewährleistet wird.

3. „Die Vereinbarung eines günstigeren Stromtarifs und eine Beteiligung an der Anlage sind im Kriterienkatalog nicht festgeschrieben.“

Klarstellung:

Hier scheint ein Missverständnis über den Charakter des Kriterienkatalogs vorzuliegen. Der Kriterienkatalog ist kein Vertragswerk, sondern ein Instrument der Selbstbindung der Gemeinde für die Prüfung von Anträgen für die Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes und die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens.

Eine verbindliche Regelung zu einem günstigen Stromtarif und zur finanziellen Beteiligung der Einwohner ist im Rahmen eines **städtebaulichen Vertrags** und eines **Durchführungsvertrags nach § 12 BauGB** zu treffen. Im Informationsschreiben der Gemeindevertretung wurde dies ausdrücklich erläutert.

4. „Die Einwohner werden künftig auf ein Plattenmeer blicken und einer konstanten Geräuschkulisse ausgesetzt sein.“

Dies ist nicht richtig!

Die PV-FFA muss mit einer mindestens **6 Meter breiten, naturnahen Naturhecke** aus heimischen Gehölzen umgeben werden, sodass sie nur von wenigen Punkten aus sichtbar wäre.

Die Geräuschentwicklung durch Wechselrichter und andere technische Komponenten ist nach den Rahmenbedingungen des (ehemaligen) Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) streng reglementiert. Der Kriterienkatalog greift die mögliche Geräuschentwicklung zusätzlich auf und fordert, dass lärmemittierende Anlagenbestandteile möglichst weit weg von der Wohnbebauung anzuordnen sind.

Im Bauleitverfahren muss der Anlagenbetreiber zusätzlich ein Schallgutachten erstellen lassen, um sicherzustellen, dass die Anlage keine störenden Geräusche verursacht. Treten im Betrieb wider Erwarten dennoch störende Lärmemissionen auf, wird der Anlagenbetreiber vertraglich verpflichtet, diese durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen.

5. „Natürliche Lebensräume werden zerstört, die Empfehlungen des Landes werden nicht beachtet.“

Dies ist nicht zutreffend!

Die Rahmenbedingungen des MLUK für PV-FFA (Stand 15.07.2024) in großflächigen Landschaftsschutzgebieten müssen vollständig eingehalten werden – dies ist eine zwingende Vorgabe und auch im Kriterienkatalog der Gemeinde festgeschrieben.

Zusätzlich erfolgen im Bauleitverfahren detaillierte Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie naturschutzfachliche Begutachtungen. Diese Prüfungen gewährleisten, dass die Auswirkungen auf Flora und Fauna minimiert werden.

Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) hat PV-FFA unter bestimmten Bedingungen als ökologisch wertvoll eingestuft, insbesondere wenn sie mit geeigneten Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität kombiniert werden. Laut NABU kann eine gut geplante PV-FFA neue Lebensräume für Insekten, Vögel und andere Tiere schaffen.

Der Kriterienkatalog der Gemeinde verpflichtet Anlagenbetreiber dazu, solche vom NABU geforderten Maßnahmen umzusetzen – etwa durch eine extensive Begrünung der großzügig zu gestaltenden Zwischenräume zwischen den Modulreihen, den Verzicht auf Pestizide und Düngemittel sowie die Anlage naturnaher Hecken als Abgrenzung. Weitere Informationen dazu finden sich auf der NABU-Website unter: www.nabu.de.

6. „Der Kriterienkatalog ist auf die Bedürfnisse des Investors Enviria Solar zugeschnitten.“

Dies ist nicht richtig!

Der Kriterienkatalog der Gemeindevertretung wurde auf der Grundlage eines Entwurfs aus der letzten Wahlperiode in mehreren Sitzungen des Entwicklungsausschusses weiterentwickelt und im Dezember 2024 von der Gemeindevertretung abschließend beraten und beschlossen. Bis auf den dort genannten Vorrang von Dachflächen PV-Anlagen und der aus Sicht der Gemeindevertretung nicht umsetzbaren Vorstellung, man könne das Stromnetz Niederfinows autark (also ohne überörtliche Netzanbindung) betreiben wurden die im Jahr 2023 unter Bürgerbeteiligung erstellten Vorschläge weitgehend übernommen.

Der Kriterienkatalog stellt allgemeingültige Bedingungen für alle potentiellen Antragsteller auf. Eine Kontaktaufnahme oder Zusammenarbeit mit dem Antragsteller Enviria Solar oder anderen potentiellen Anlagenbetreibern im Zusammenhang mit der Erstellung des Kriterienkatalogs erfolgte zu keiner Zeit.

Der Antrag der Firma CGE Enviria Solar 17 GmbH vom 30.04.2024 auf Einleitung eines Bauleitverfahrens deckt sich nicht mit den von der Gemeinde festgelegten Flächen. Die Gemeindevertretung hat unter Berücksichtigung des Vorrangs von Konversionsflächen und der Inanspruchnahme von Ackerflächen mit einer niedrigen Ackerzahl eigenständig eine Flächenkulisse ausgewählt, die sich erheblich von den ursprünglich beantragten Flächen unterscheidet und auch nicht annähernd die vom Antragsteller angestrebte Gesamtgröße der PV-FFA erreicht.

Aufgrund der Einhaltung der Auflagen in den Rahmenbedingungen des MLUK können zudem nur etwa 50 % der vorgesehenen Flächen, also etwa 15 ha, mit Solarmodulen überplant werden.

Aufgrund der überaus strengen Auflagen des Kriterienkatalogs und der Rahmenbedingungen des MLUK ist nicht sicher, ob der Antragsteller Enviria oder ein anderer Betreiber tatsächlich auf dieser Grundlage eine PV-FFA in Niederfinow errichten möchte.

7. „Es wird viel mehr Strom eingespeist als gebraucht wird, es drohen lokale Abschaltungen (Blackouts) – (Zitat Fritz Vahrenholt).“

Klarstellung:

Die Stromeinspeisung und -verteilung ist eine nationale Aufgabe, die durch Netzbetreiber und gesetzliche Vorgaben geregelt wird.

Die Energiewende ist ein zentrales Ziel der Bundesregierung, um die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu reduzieren.

Der menschengemachte Klimawandel ist wissenschaftlich belegt und wird von der internationalen Forschungsgemeinschaft – darunter der Weltklimarat (IPCC), das Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung und nationale Wetterdienste – anerkannt. Aussagen von Einzelpersonen wie Herrn Vahrenholt, der den durch Menschen verursachten Klimawandel leugnet und damit dem wissenschaftlichen Konsens widerspricht, sollten daher kritisch hinterfragt werden.

8. „PV-FFA sind im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin nicht zulässig.“

Dies ist unzutreffend:

PV-FFA in Landschaftsschutzgebieten sind in Brandenburg gemäß den Rahmenbedingungen des (ehemaligen) MLUK unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Diese Regelungen gelten grundsätzlich auch für das Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin, das aus verschiedenen Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete etc.) besteht.

Der Evaluierungsbericht der UNESCO zum Biosphärenreservat von 2022 enthält lediglich eine Empfehlung, jedoch keine bindende Regelung. Die maßgeblichen rechtlichen Vorgaben für die Zulässigkeit von PV-FFA in Landschaftsschutzgebieten ergeben sich aus der Naturschutzgesetzgebung des Landes Brandenburg. Die Einhaltung aller planungsrechtlichen und natur-schutzfachlichen Vorgaben des Landes wird zudem im Bauleitverfahren geprüft, in dem alle Träger öffentlicher Belange, auch die Verwaltung des Biosphärenreservates Schorfheide-Chorin, umfassend beteiligt werden.

Klarstellung:

Die Einwohnerbefragung entscheidet nicht darüber, ob die PV-FFA tatsächlich errichtet wird. Vielmehr wird abgestimmt, ob die Gemeindevertretung einem Antrag auf Einleitung eines Bauleitverfahrens auf Grundlage des Kriterienkatalogs stattgeben soll.

Ob eine PV-FFA auf den konkreten Flächen errichtet werden kann, wird erst im Bauleitverfahren geprüft. Dabei werden sämtliche naturschutzfachlichen Belange, einschließlich der Schutzziele des Biosphärenreservats Schorfheide-Chorin, ausführlich untersucht.

Da die Anforderungen des Kriterienkatalogs an die Errichtung einer PV-FFA hoch sind, ist nicht garantiert, dass Enviria oder ein anderer Investor letztendlich ein Bauleitverfahren beantragt.

Erst am Ende des Bauleitverfahrens steht fest, ob eine PV-FFA in Niederfinow realisiert werden kann und unter welchen Bedingungen dies zulässig wäre.

Diese Klarstellungen sollen dazu beitragen, Missverständnisse aufzulösen und eine sachliche Debatte zu ermöglichen.

Fazit:

Die Gemeindevertretung Niederfinow hat sich intensiv mit den Vor- und Nachteilen einer PV-FFA befasst und einen Kriterienkatalog beschlossen, der klare Bedingungen zur Minimierung der Auswirkungen auf die Gemeinde und ihre Einwohnerinnen und Einwohner vorgibt. Sie ist der Auffassung, dass eine PV-FFA unter Einhaltung dieser Vorgaben zulässig ist und Vorteile für die Gemeinde sowie die Einwohnerinnen und Einwohner bringt.

Die Gemeindevertretung handelt als demokratisch gewähltes Gremium im Interesse aller Einwohnerinnen und Einwohner. Ihre Aufgabe ist es, einen fairen und sachgerechten Interessenausgleich zwischen verschiedenen Betroffenen und Anliegen zu gewährleisten. Dabei ist sie an die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des planerischen Ermessens gebunden.

Sie hat sich bewusst dafür entschieden, die Bürger frühzeitig einzubinden und sich an das Ergebnis der Einwohnerbefragung zu binden. In der Einwohnerversammlung besteht die Möglichkeit zum Austausch über das geplante Vorhaben. Wir hoffen auf eine rege Beteiligung und eine sachorientierte Diskussion!

Mit freundlichen Grüßen

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Niederfinow